

Landesverteidigung und Gewissensfreiheit

Autor(en): **Böckle, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **50 (1977)**

Heft 7

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Landesverteidigung und Gewissensfreiheit

Ein Staat, der die Verteidigung der Freiheit und Rechte seiner Bürger zur Rechtspflicht für alle erklärt, kann nicht gleichzeitig die Verweigerung dieser Pflicht zum Recht erklären. Der Staat würde sich damit selbst widersprechen; er dürfte den Dienst nicht mehr als allgemeine Pflicht fordern, sondern müsste ihn freistellen. Die allgemeine Wehrpflicht und ein Recht auf Dienstverweigerung stehen in einem objektiven Widerspruch. Von einem Verhältnis der Regel (Wehrpflicht) zur Ausnahme (Weigerungsrecht) kann keine Rede sein. Der Respekt, den die Verfassungen vieler moderner Rechtsstaaten den Dienstverweigerern gegenüber zeigen, gilt nicht der Dienstverweigerung. Sie bedeutet keine Installierung eines Ausnahmerechtes, sondern die Respektierung der Priorität des verfassungsmässig geschützten Rechtes auf Gewissensfreiheit vor dem Recht und der Pflicht auf Verteidigung.

Die Gewissensfreiheit ist zwar nicht unbegrenzt. Es gibt die berechtigte und zumutbare Forderung, eine bestimmte Handlung zu unterlassen, weil sie Rechte oder sittliche Empfindungen Dritter verletzt. Handlungsverhinderung ist mit der garantierten Gewissensfreiheit unter bestimmten Umständen vereinbar; eine Handlungserzwingung dagegen niemals. Kein Mensch darf je gezwungen werden, eine Handlung zu setzen, die er innerlich als widersittlich ablehnt, selbst wenn seine persönliche Überzeugung auf einem Irrtum beruht. Jedes Handeln eines Menschen gegen das eigene Gewissen ist immer und ausnahmslos sittlich verwerflich. Jeder Zwang zu solchem Handeln ist ebenso notwendig widersittlich. Unsere Rechtsordnung, die mit den Grundrechten gerade auch die Gewissensfreiheit schützen will, führte sich selbst ad absurdum, wenn sie um dieses Schutzes willen die Gewissensfreiheit missachten wollte. Jeder für eine echt freiheitliche Politik engagierte Bürger sollte sich dies einmal gründlich überdenken. Es ist allerdings für den Rechtsstaat eine dauernde schwierige Aufgabe, die auf der Überzeugung der Mehrheit beruhende Rechtsordnung zu schützen und zugleich das Gewissen des einzelnen Bürgers zu respektieren. Aber es muss eine Lösung gefunden werden. Die einzig reale Möglichkeit für den Rechtsstaat bleibt die Anerkennung der glaubhaften Gewissensnot eines Dienstverweigerers und seine Zuweisung zu einem Zivil- oder Ersatzdienst.

Man befürchtet allerdings, eine objektive Prüfung des Gewissens sei nicht möglich. Dieses seinem Wesen nach subjektive Phänomen sei nicht objektivierbar. Das ist bis zu einem gewissen Grad richtig; aber eben nur bis zu einem gewissen Grad. Das Gewissen ist durch zwei nicht trennbare, aber unterscheidbare Aspekte charakterisiert. Die Erfahrung eines unbedingten Anspruchs, dem man sich — ohne Verlust der Identität — nicht glaubt versagen zu können, ist das eine Element. Es ist zumindest direkt nicht überprüfbar. Es kann nur über die allgemeine Glaubhaftigkeit eines Menschen geglaubt werden. Es gibt aber keinen gehaltlosen, inhaltlosen Anspruch. Das Gewissen schreibt etwas, ein Tun oder Verhalten vor. Und das kann begrifflich und sprachlich beschrieben und vermittelt werden. Man kann und muss sagen können, was einem das Gewissen verbietet: die Landesverteidigung? Jede Tötungsgewalt? Oder die Sicherung des Friedens mit Waffengewalt? Hier wird das Gewissensurteil unterscheidbar und im Dialog mit Gründen objektivierbar. Das ist das andere Element.

Von daher sind nun Unterschiede zu machen. Wer das Land, das heisst konkret unsere freiheitliche Rechtsordnung nicht für verteidigungswürdig hält, wer also diesen Staat in seiner Ordnung grundsätzlich ablehnt, für den gibt es eine Alternative zur Handlungsnötigung: Er hat jederzeit die Möglichkeit, das Land zu verlassen und sich anderswo einbürgern zu lassen. Ihm ist damit sicher am besten gedient.

Ein echtes Dilemma ergibt sich aber für den, der sein Land liebt, dem Freiheit und Friede echtes Anliegen sind und der zugleich überzeugt ist, dass Freiheit, Existenz, ja das Überleben der Menschen nur durch eine konsequente Strategie der Gewaltlosigkeit zu sichern seien. Er glaubt, dass er verpflichtet sei, persönlich ein entsprechendes kritisches Zeugnis zu geben. Dabei können sich religiöse, humanitär-ethische und friedenspolitische Argumente miteinander verbinden. Man sollte behutsam sein im Trennen von Ethik und Politik; aber man muss in diesem konkreten Fall die politischen Ziele zu klären versuchen. Und dazu scheint eine konsequente Verteidigung der Gewaltlosigkeit tatsächlich das einleuchtendste Sachkriterium.

Weder der Weg der Verweigerung des Waffendienstes noch der Militärdienst zum Schutz des Friedens darf als der je exklusive Weg des Glaubens verstanden werden. Würde der erste Weg exklusiv verstanden und von allen Christen gefordert und konsequent zu Ende gegangen, so würde er letztlich zu einer staatsauflösenden Schwärmerei. Die Christenheit würde zu einer politisch verantwortungslosen Sekte. Würde der zweite Weg exklusiv zu Ende gegangen, so führte er zur Preisgabe der Menschheit an die Zwangsläufigkeit technischer Macht. Von grösster Bedeutung ist die volle kirchliche Gemeinschaft der Christen, nur in dieser Gemeinschaft bewahrt der eine den andern vor den spezifischen Gefahren seines Weges.

Prof. Dr. Franz Böckle, Bonn (im «Vaterland» Luzern, 29. Januar 1977)

Blick hinter den eisernen Vorhang

Über den technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft sinniert die polnische Zeitung «Razem». In Koszalin haben einige Dutzend Arbeiter in der Freizeit ihre eigenen Häuschen gebaut. Sie konnten dafür pro Woche 16 bis 20 Stunden aufwenden. Sie arbeiteten mit Schaufel und Pickel. Und sie wurden innerhalb von einem Jahr fertig. Für die gleiche Arbeit benötigt die hochtechnisierte Bauindustrie mit 46-Stunden-Woche mindestens drei Jahre!

*

In der Sowjetunion ist die paramilitärische Organisation DOSAAF (Allunionsgesellschaft zur Unterstützung von Armee, Luftwaffe und Marine) Ende Januar 50 Jahre alt geworden. Zu dieser Gelegenheit gab ihr Vorsitzender, Marschall Alexander Pokrischkin, die neuesten Zahlen bekannt. Die DOSAAF zählt heute gut 17 Millionen Mitglieder in mehr als 320 000 Sektionen. Sie betreut 20 Millionen Knaben und Mädchen in regelmässiger militärsportlicher und militärtechnischer Freizeitausbildung.

Innerhalb der letzten fünf Jahre sind die Rückstände an Chemikalien zur Schädlingsbekämpfung in den sowjetischen Nahrungsmitteln erheblich zurückgegangen. 1971 hatte man Spuren von Pestiziden bei 18,4 % der pflanzlichen Produktion und bei 15,5 % der tierischen Produktion festgestellt. Dank einer weitgehenden Ausschaltung von DDT ist laut Angaben der Akademie für Agrarwissenschaften die Lage namentlich beim Fleischkonsum beträchtlich besser geworden. Grössere Rückstände würden zuweilen noch in Fischtran entdeckt. Des weiteren hätten Stichproben noch Spuren von Quecksilber sowohl bei Getreide als auch bei Rindfleisch zutage gebracht.

*

Den Raffinerien und der chemischen Industrie in Weissrussland wirft die sowjetische Regierungszeitung «Iswestija» Missachtung der Umweltschutzverordnungen vor. Die schuldigen Unternehmen würden wohl gebüsst und gemahnt, liessen sich aber davon nicht abhalten, weiterhin ihre Abfälle ungereinigt in die Gewässer zu leiten.

aus «Zeit im Bild» 4 / 77